

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974 Ausgegeben am 19. November 1974 179. Stück

- 683.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 Weyrer Straße im Bereich der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Gemeinde Gafrenz
- 684.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 25 Erlaufthal Straße im Bereich der Gemeinde Scheibbs
- 685.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 8 Ennstal Schnellstraße und der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinde Altenmarkt im Pongau
- 686.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 22 Grestener Straße im Bereich der Gemeinde Ybbsitz
- 687.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Seebenstein, Scheiblingkirchen-Thernberg, Natschbach-Loipersbach und Warth
- 688.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Gemeinden Langenzersdorf und Klosterneuburg
- 689.** Kundmachung: 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974
- 690.** Zusätzlicher Notenwechsel zu dem in Wien durchgeführten Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea in Wien gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien

683. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Oktober 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 Weyrer Straße im Bereich der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Gemeinde Gafrenz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 121 Weyrer Straße wird im Bereich der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Gemeinde Gafrenz wie folgt bestimmt:

Die neue Straßentrasse beginnt rund 250 m nach der Querung der Bahnlinie Amstetten—Kastenreith bei Plan-km 27,68 und führt von dort auf der bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Trasse bis zur Landesgrenze Niederösterreich/Oberösterreich bei Plan-km 31,879.

Ab Landesgrenze verläuft die neu herzustellende Trasse unmittelbar südlich der Bahnlinie und endet bei Plan-km 33,399.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen und Oberösterreichischen Landesregierung, beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Gemeinde Gafrenz aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den Abschnitt von Plan-km 31,879 bis Plan-km 33,399 Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

684. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Oktober 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 25 Erlaufthal Straße im Bereich der Gemeinde Scheibbs

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 25 Erlaufthal Straße wird im Bereich der Gemeinde Scheibbs wie folgt bestimmt:

Die neue Trasse beginnt bei Plan-km 17,825, zweigt geringfügig nach Osten ab, kreuzt die bestehende Trasse bei km 18,240 und die Erlauf sowie die Trasse der Bahnlinie Pöchlarn—Kienberg/Gaming bei Bahn-km 23,978. Nach Querung der bestehenden Trasse der B 22 Grestener Straße verläuft die Trasse vorerst am westlichen Talrand und wechselt dann auf das östliche Erlaufufer. Nach neuerlicher Überbrückung des Erlaufflusses mündet die neue Trasse im Bereich

der Einbindung der B 28 Puchenstubener Straße bei Plan-km 24,400 in die bestehende Trasse wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bei der Gemeinde Scheibbs aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 angeführte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

685. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Oktober 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 8 Ennstal Schnellstraße und der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinde Altenmarkt im Pongau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 8 Ennstal Schnellstraße und der B 99 Katschberg Straße wird im Bereich der Gemeinde Altenmarkt im Pongau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt im Bereich des mit Verordnung vom 22. März 1973, BGBl. Nr. 162, bestimmten Knotens Ennstal der A 10 Tauern Autobahn, quert die Bahntrasse der ÖBB-Linie Bischofshofen—Selzthal bei Bahn-km 18,850 und endet mit einer Zu- und Abfahrt zu der B 99 Katschberg Straße, deren Trasse in diesem Bereich zwischen km 17,960 und km 18,460 geringfügig umgelegt wird.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung und der Gemeinde Altenmarkt im Pongau aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführte Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

686. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Oktober 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 22 Grestener Straße im Bereich der Gemeinde Ybbsitz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 22 Grestener Straße wird im Bereich der Gemeinde Ybbsitz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 23,350, verläßt die bestehende Straße bei Plan-km 23,450 in nördlicher Richtung und erreicht diese wieder bei Plan-km 23,950. In ihrem weiteren Verlauf folgt die neue Trasse der bestehenden Straße nahezu und endet bei Plan-km 24,280.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bei der Gemeinde Ybbsitz aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

687. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 30. Oktober 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Seebenstein, Scheiblingkirchen-Thernberg, Natschbach-Loipersbach und Warth

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Seebenstein, Scheiblingkirchen-Thernberg, Natschbach-Loipersbach und Warth wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den durch Verordnung BGBl. Nr. 132/1973 bestimmten Autobahnabschnitt bei Plan-km 54,3, verläuft in südlicher Richtung, wobei die Gemeindegebiete von Seebenstein, Scheiblingkirchen-Thernberg, Natschbach-Loipersbach und Warth berührt werden, und endet etwa 150 m südlich der Querung der Landeshauptstraße Nr. 143 bei Plan-km 59,8.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bei den Gemeinden Seebenstein, Scheiblingkirchen-Thernberg, Natschbach-Loipersbach und Warth aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

688. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. November 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Gemeinden Langenzersdorf und Klosterneuburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der A 22 Donauufer Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Langenzersdorf und Klosterneuburg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Landesgrenze Wien-Niederösterreich, verläuft vorerst im Gemeindegebiet von Langenzersdorf nördlich des Donauhochwasserschutzdammes und ab Projekts-km 4,500 auf diesem. In weiterer Folge berührt sie das Gemeindegebiet von Klosterneuburg und endet bei Projekts-km 8,300.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bei den Gemeindeämtern Langenzersdorf und Klosterneuburg aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

689. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 8. November 1974, mit der die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 und die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 abgeändert werden (2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 6. November 1974 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974, BGBl. Nr. 391, wird wie folgt geändert:

1. § 13 hat zu lauten:

„Ansprüche bei Dienstverhinderung der Salinenarbeiter, die nach den Bestimmungen des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes krankenversichert sind

(1) Ein Salinenarbeiter, der als solcher nach den Bestimmungen des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, krankenversichert ist, behält den Anspruch auf

den vollen Lohn, bemessen nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten,

1. im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) für die ersten 160 versäumten Arbeitsstunden; der Anspruch auf den vollen Lohn erhöht sich auf die Dauer von 240 versäumten Arbeitsstunden, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, auf die Dauer von 320 Arbeitsstunden, wenn es fünfzehn Jahre, und auf 400 Arbeitsstunden, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat;

2. im Falle einer Dienstverhinderung als Folge eines Betriebsunfalles bis zur 1040. versäumten Arbeitsstunde.

Für die weiteren bis zur 2080. versäumten Arbeitsstunden gebühren ihm 90 v. H. seines Stundenlohnes, auf den er Anspruch hätte, wenn er an der Dienstleistung nicht verhindert wäre.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Landesinvalidenam oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 zuzurechnen.

(4) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.“

2. § 14 hat zu lauten:

„Ansprüche bei Dienstverhinderung der Salinenarbeiter, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes krankenversichert sind

(1) Ein Salinenarbeiter, der als solcher nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, krankenversichert ist, behält im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) oder in-

folge eines Betriebsunfalles den Anspruch auf den vollen Lohn nach den Bestimmungen des § 13. Für die weiteren bis zur 2080. versäumten Arbeitsstunden gebührt ihm ein Krankengeldzuschuß in der Höhe von 40 v. H. seines Stundenlohnes, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht an seiner Dienstleistung verhindert wäre.

(2) Der Krankengeldzuschuß darf in keinem Falle 50 v. H. des vollen laufenden Lohnes erreichen; nötigenfalls ist er auf den nächsten darunterliegenden durch Schillinge teilbaren Betrag zu kürzen.“

3. Die Lohn tafel (Anlage zur Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974, BGBl. Nr. 391) hat zu lauten:

„Lohnstufe	Lohnschema I Facharbeiter	Lohnschema II qualifizierte Arbeiter	Lohnschema III angelernte Arbeiter	Lohnschema IV Hilfsarbeiter
	S	S	S	S
1	23'20	20'52	18'79	17'27
2	23'57	20'72	19'07	17'56
3	24'20	21'37	19'62	17'99
4	24'67	22'03	20'16	18'57
5	25'03	22'39	20'52	19'14
6	25'67	22'65	20'87	19'45
7	26'03	23'02	21'14	19'80
8	26'34	23'18	21'50	19'92
9	26'47	23'44	21'67	20'21
10	26'69	23'67	21'79	20'29
11	26'84	23'80	21'96	20'45
12	27'—	23'96	22'09	20'57
13	27'10	24'17	22'29	20'79
14	27'79	24'96	23'10	21'50
15	27'93	25'12	23'25	21'67
16	28'10	25'32	23'31	21'79
17	28'16	25'47	23'44	21'96
18	28'37	25'55	23'60	22'03
19	28'47	25'68	23'81	22'17
20	28'59	25'77	23'96	22'29“

4. Die in Z. 3 enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 erbracht werden. Vor dem 1. Jänner 1975 geleistete Dienste sind nach der Lohn tafel in der Fassung der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974, BGBl. Nr. 391, abzugelten.

Artikel II

Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung der Artikel III und IV der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1972, BGBl. Nr. 200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz hat an die Stelle des Ausdruckes „siebenfache Stundenlohn“ der Ausdruck „sechszweidrittelte Stundenlohn“ zu treten.

2. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- Verzicht,
- Verweigerung der Wiederaufnahme der Arbeit,
- Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.“

3. Der Abs. 6 des § 21 hat zu lauten:

„(6) Einkünfte im Sinne dieser Pensionsordnung sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199/1958, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

4. Im § 24 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmung des § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.“

5. § 25 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen

wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten.“

6. Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Der Witwe, deren Haushalt ein Kind des Arbeiters angehört, das nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Arbeiter gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.“

7. Im § 28 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Bestimmung des § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.“

8. Der Abs. 3 des § 28 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der im § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, für den vollen Kalendermonat vorgesehene Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen.“

9. Im zweiten Satz des Abs. 1 des § 34 hat es statt „beim Postsparkassenamt“ zu lauten „bei der Österreichischen Postsparkasse“.

10. Im § 37 Abs. 3 hat an Stelle der Wortfolge „in den §§ 22 Abs. 4 und 23 Abs. 4“ die Wortfolge „im § 23 Abs. 4“ zu treten.

11. Der Abs. 2 des § 48 hat zu lauten:

„(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Arbeiters des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Arbeiters wie ein Hinterbliebener zu behandeln.“

12. Der Abs. 4 des § 48 hat zu entfallen.

Artikel III

Die Bestimmungen der Artikel I und II treten am 1. Jänner 1975 in Kraft.

Androsch

690. Zusätzlicher Notenwechsel zu dem am 30. Juli 1974 in Wien durchgeführten Notenwechsel *) zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea in Wien gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien

(Übersetzung)

Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie
1011 Wien
Zl. 73.480-I/4/74

Wien, am 15. Oktober 1974

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Gemäß dem am 30. Juli 1974 abgeschlossenen Abkommen, welches die Ausfuhren von Hemden aus Geweben aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen aus Korea nach Österreich betrifft, und gemäß den am 23. September 1974 in Wien zwischen den Vertretern Österreichs und den Vertretern der Republik Korea stattgefundenen Konsultationen, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen zuständige österreichische Behörde erteilt in der Zeit vom 1. September 1974 bis inklusive 30. September 1974 Einfuhrgenehmigungen auch für solche Ausfuhrverträge, die vor dem 1. Au-

Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie
1011 Wien
Zl. 73.480-I/4/74

Vienna, 15 October 1974

Sir,

Pursuant to the agreement concluded on July 30, 1974, concerning exports of woven shirts of discontinuous synthetic fibres from Korea to Austria and following consultations held on September 23, 1974, in Vienna between a delegation of Austria and a delegation of the Republic of Korea the following understanding has been reached:

1. Import licences are issued by the Austrian licensing authority as from September 1, 1974, up to and including September 30, 1974, also against export contracts concluded before August 1, 1974. The quantity of such licences will

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 625/1974

gust 1974 abgeschlossen wurden. Die Menge solcher Bewilligungen wird auf das Kontingent von 750.000 Hemden angerechnet. Ab 1. Oktober 1974 werden ohne Vorlage von Ausfuhrempfehlungen der zuständigen koreanischen Behörden keine weiteren Einfuhrbewilligungen mehr erteilt.

2. Die koreanischen Behörden werden dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Wege der Botschaft der Republik Korea in Wien monatliche zusammenfassende Statistiken über die für die Ausfuhr der gegenständlichen Hemden nach Österreich erteilten Ausfuhrempfehlungen übermitteln. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie seinerseits wird der Botschaft der Republik Korea monatlich die Menge der jeden Monat für die gleichen Erzeugnisse ausgestellten Einfuhrbewilligungen bekanntgeben.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir freundlicherweise bestätigen würden, daß dieser Brief die zwischen den Vertretern beider Länder erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rudolf Willenpart m. p.
Ministerialrat

S. E.
Herrn Pyo-Wook Han
Botschafter der Republik Korea
Wien

Botschaft der Republik Korea
Wien

25. Oktober 1974

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Zl. 73.480-I/4/74 vom 15. Oktober 1974 zu bestätigen, welche die am 30. Juli 1974 abgeschlossene Vereinbarung über die Ausfuhr von Hemden aus Geweben aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen aus der Republik Korea nach Österreich betrifft.

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die oben erwähnte Note die zwischen den Vertretern der beiden Länder erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Ministerialrat, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Pyo-Wook Han m. p.
Botschafter

Herrn
Dr. Rudolf Willenpart
Ministerialrat
Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie
Wien

be debited to the quota of 750,000 shirts. Beginning from October 1, 1974, no more import licences are granted without export recommendations issued by the competent Korean authorities.

2. The Korean authorities will forward to the Federal Ministry for Trade, Commerce and Industry via the Embassy of the Republic of Korea in Vienna monthly statistics on a cumulative basis of the recommendations issued for exports of the shirts in question to Austria. The Federal Ministry for Trade, Commerce and Industry, for its part, will communicate to the Embassy of the Republic of Korea monthly the volume of import licences issued each month for the same products.

I should be grateful if you would kindly confirm that this letter sets out correctly the understanding reached between the representatives of the two countries.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Rudolf Willenpart m. p.
Director

H. E.
Mr. Pyo-Wook Han
Ambassador of the Republic of Korea
Vienna

Embassy of the Republic of Korea
Vienna

October 25, 1974

Sir,

I have the honour to acknowledge the receipt of your note No. 73.480-I/4/74 dated October 15, 1974, pursuant to the agreement concluded on July 30, 1974, concerning exports of woven shirts of discontinuous synthetic fibres from the Republic of Korea to Austria.

I have the honour to confirm that the foregoing note sets out correctly the understanding reached between the representatives of the two countries.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Pyo-Wook Han m. p.
Ambassador

Dr. Rudolf Willenpart
Director
Federal Ministry for
Trade, Commerce and Industry
Vienna

Kreisky